



Österreichische  
Arbeitsgemeinschaft für  
Rehabilitation (ÖAR)  
Dachorganisation der  
Behindertenverbände  
Österreichs

Dr. Christina Meierschitz • DW 119

E-Mail: [meierschitz.recht\(a\)oeaar.or.at](mailto:meierschitz.recht(a)oeaar.or.at)

## **Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, zur Kennzeichnungsverordnung 2008**

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführter Verordnung folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich merkt die ÖAR an, dass alle notwendigen Hinweise unbedingt in Brailleschrift zu kennzeichnen sind. Der Brailleaufdruck muss gut lesbar sein, die Lesbarkeit der Brailleschrift ist durch eine Qualitätssicherung zu garantieren.

Dies soll ebenfalls für homöopathische Arzneispezialitäten und für Arzneien, die bei Tieren zur Anwendung kommen, gelten.

Informationen sind in leicht verständlicher Sprache für lernbehinderte Menschen sowie über das Internet (barrierefrei nach den einschlägigen Normen) anzubieten.

Die Stellungnahme der ÖAR beruht hauptsächlich auf den **Forderungen des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes**.

### **Ad § 2 (1):**

Die Lesbarkeit der Brailleschrift muss ein Teil der Qualitätskontrolle sein. Die Qualitätskontrolle der Brailleschrift hat durch eine Einrichtung zu erfolgen, die nachweislich Kompetenz hat. Zum Beispiel das Bundes-Blindenerziehungsinstitut – Blindendruckverlag in Wien.

### **Begründung:**

Genau so wie im § 2 (1) vorgesehen ist, dass für den Aufdruck gewisse Normen vorgesehen sind, ist es notwendig, solche Vorschriften über die Qualität des Brailleaufdrucks bindend festzulegen. Derzeit sind circa ein Drittel der äußeren Verpackungen, die mit Brailledruck versehen sind, nicht lesbar. Das Mindestanforderung für Brailledruck („Marburger Mittel“) wird dabei nicht erfüllt.

Der Blindendruckverlag am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien hat sich als Zertifizierungsstelle für die Feststellung der Lesbarkeit der Brailleschrift bestens bewährt. Viele Firmen nützen das Angebot des BBI bereits.

### **Ad § 25**

Die Braillebeschriftung ist zumindest in der Sprache jenes Landes anzubringen, in dem die Arzneimittelspezialität vertrieben wird.

#### **Begründung:**

Da die Brailleschrift vom Volumen der aufzuprägenden Schrift sehr umfangreich ist, soll auf alle Fälle garantiert sein, dass der Aufdruck der Brailleschrift in der Landessprache des Landes erfolgt, in der die Arzneimittelspezialität vertrieben wird.

### **Ad § 27**

Wäre anzufügen:

*„Dabei ist zu beachten, dass die Lesbarkeit der Brailleschrift erhalten bleibt.“*

#### **Begründung:**

Der Qualitätsanspruch an die Lesbarkeit des Brailledruck ist jenem des Schwarzschriftdrucks gleich zu halten.

### **Ad § 31 (1):**

Ein Punkt 13 ist anzufügen:

*„13 Information in Brailleschrift gemäß § 27, Abs. (1) bis Abs. (3)“.*

#### **Begründung:**

Durch das zusätzliche Anfügen als Punkt 13 im § 31, Abs. (1) soll abgesichert werden, dass der Brailleaufdruck auch auf äußeren Verpackungen von homöopathischen Mitteln verbindlich erfolgen muss.

Wien, am 28.2.2008